

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **50 (1958)**

Heft 5

PDF erstellt am: **26.06.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES  
ZWEIMONATLICHE BEILAGEN: «BILDUNGSARBEIT» UND «GESETZ UND RECHT»

HEFT 5 - MAI 1958 - 50. JAHRGANG

## Inhalt, Wirkungen, Anwendung und Durchsetzung des Gesamtarbeitsvertrages<sup>1</sup>

Von Dr. *Arnold Gysin*, Luzern

### *I. Die Entwicklung des Gesamtarbeitsvertrages*

In seinem Werk über den «Arbeitsvertrag» hat Lotmar schon im Jahre 1902, also vor jeder Gesetzgebung, seine kühnen Ideen über den Tarifvertrag entwickelt: Seine Normen übten *direkte* Wirkung auf die Verträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus, was Lotmar durch Stellvertretung, Beitritt und Genehmigung zu erklären suchte<sup>2</sup>. Es komme diesen Normen ferner *Unabdingbarkeit* zu, was heute meist als zwingende Wirkung bezeichnet wird. Diese folge aus dem Wesen und der Intention dieses Vertrages, aus dem Uebergewicht des kollektiven Willens über den Einzelwillen und aus dem Prinzip, «daß eine generelle Norm, die im Interesse der *schwächeren Kontrahenten*» aufgestellt sei, ihren Zweck verfehle, «wenn sie im gegebenen Fall durch den Kontrakt entkräftet werden kann». Noch im selben Jahr 1902 legte Lotmar dem Schweizerischen Juristenverein folgende These vor: «Soweit der Tarifvertrag der individuellen Uebereinkunft keinen Spielraum gewährt, ist ein von seinen Positionen abweichender Dienstvertrag in dieser Abweichung *nicht gültig* und *erhält* vielmehr die im Tarifvertrag *festgesetzten Vertragsbedingungen*.» Lotmar hielt es aber immerhin für geraten, diese zwei Grundsätze, weil

<sup>1</sup> Landesreferat Schweiz am 2. Internationalen Kongreß für Arbeitsrecht, September 1957, in Genf. Nicht in den Bereich des Kongreßthemas fielen: Abschluß und Beendigung der Gesamtarbeitsverträge, Vertragsparteien, Geltungsbereich, Unterstellung der Außenseiter. Das Referat ist zum Zweck der Publikation noch etwas überarbeitet worden. Erschienen in Heft 11/1957 der «Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins», Verlag Stämpfli & Cie, Bern.

<sup>2</sup> Lotmar, Der Arbeitsvertrag I 1902 798 f. Die Vertretungstheorie wurde als generelle Grundlage schon im Jahre 1909 vom Bundesgericht als unzutreffend erkannt. BGE 40 II 518.